

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00008 vom 23. August 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00008 du 23 août 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00008 del 23 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt.

1.2 Wird die versicherte Person infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG).

1.3 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

1.4 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224 mit Hinweisen). Bezog eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich

unterdurchschnittliches Einkommen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen wollte (BGE 125 V 146 E. 5c/bb S. 157 mit Hinweisen). Nur dadurch ist der Grundsatz gewahrt, dass die auf Invaliditätsfremde Gesichtspunkte zurückzuführenden Lohnneinbussen entweder überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichseinkommen gleichmässig zu berücksichtigten sind (BGE 129 V 222 E. 4.4 S. 225). Diese Parallelisierung der Einkommen kann praxisgemäss entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Einkommens oder durch Abstellen auf die statistischen Werte (vgl. SVR 2008 IV Nr. 2 S. 3, I 697/05 und Urteil des Bundesgerichts I 750/04 vom 5. April 2006 E. 5.5) oder aber auf Seiten des Invalideneinkommens durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Wertes (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 454/05 vom 6. September 2006 E. 6.3.3 mit Hinweisen) erfolgen (BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweisen). Eine Parallelisierung ist indessen nur vorzunehmen, wenn die Differenz zum massgebenden Durchschnitt deutlich ist. Im Urteil 8C_652/2008 vom 8. Mai 2009 hat das Bundesgericht die bis anhin offengelassene Rechtsfrage betreffend die rechtsprechungsgemäss geforderte Höhe der Deutlichkeitsschwelle in dem Sinne beantwortet, dass der Erheblichkeitsgrenzwert der Abweichung des tatsächlich erzielten Verdienstes vom branchenüblichen LSE-Tabellenlohn, ab welchem sich eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen im Sinne von BGE 134 V 322 E. 4.1 rechtfertigen kann, auf 5 % festzusetzen ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_652/2008 E. 6.1.2). Die Parallelisierung ist sodann nur im 5 % übersteigenden Umfang vorzunehmen.

1.5. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wörtlich 41,9 Stunden, seit 2008 von 41,6 Stunden (1999-2000 von 41,8 Stunden; 2001-2003 von 41,7 Stunden; 2004-2005 von 41,6 Stunden; 2006-2007 von 41,7 Stunden) (Die Volkswirtschaft 10-2009 S. 90 Tabelle B9.2; BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 f. E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu korzieren. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche

Invaliditätsgrad von 5,33 % (Urk. 2).

2.3.3 Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, dass die seinerzeitige Anstellung als Küchenhilfe im Z.____ für ihn nur eine Übergangslösung dargestellt habe und er diese nicht über eine längere Zeit beibehalten hätte, da er beabsichtigt habe, ein Universitätsstudium zu absolvieren. In der Folge des Unfallereignisses seien diese Pläne jedoch jäh durchkreuzt worden. Da er seit dem Unfall von Schmerzen geplagt werde, könne er die für die Absolvierung eines Studiums notwendige Konzentrationsfähigkeit nicht mehr generieren. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er ohne Unfallereignis eine besser bezahlte Stelle hätte bekleiden können und daher mit der IV-Stelle gemäss ihrem Entscheid vom 24. März 2009 mindestens von einem Valideneinkommen von Fr. 60'144.-- auszugehen. Unter Berücksichtigung der festgelegten Arbeitsfähigkeit von 85 % und eines Leidensabzuges von 20 % ergebe sich ein Invalideneinkommen von Fr. 40'899.--, was einem Invaliditätsgrad von 32 % entspreche (Urk. 1 S. 3).

4.4.4 Da sich sowohl die AXA Winterthur als auch die IV-Stelle auf das B.____-Gutachten vom 21. November 2008 stützten, gebe es keinen Grund, die in Rechtskraft erwachsene Rentenberechnung der IV-Stelle nicht ebenfalls für das UVG-Verfahren anzuwenden und von einem absoluten Minimalwert eines 22%igen Invaliditätsgrads auszugehen (Urk. 1 S. 2 und 39).

3.4.4.4

3.1.4.4 Ausnahmen von der Regel, am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst anzuknüpfen, müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224 mit Hinweisen).

4.4.4.4 Obwohl X.____ mit Schreiben vom 22. April 2005 und anlässlich des Telefongesprächs vom 29. April 2005 von der Beschwerdegegnerin aufgefordert worden war, die Aufnahmebestätigung für das bevorstehende Studium zuzustellen und alle Zertifikate, die er bis dato abgeschlossen habe, einzureichen (Urk. 8/50 und 8/52), reichte er weder bis zum Erlass des Einspracheentscheides vom 29. November 2010 noch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens irgendwelche diesbezüglichen Unterlagen ein. Die Aufnahme eines Studiums oder einer anderen Tätigkeit als derjenigen als Küchenhilfe ist daher zwar grundsätzlich möglich, mangels eingereichter entsprechender Belege oder Unterlagen ist es dem Beschwerdeführer jedoch nicht gelungen, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass er ohne Unfall ein Studium oder eine andere Ausbildung aufgenommen hätte und die Stelle als Küchenhilfe beim Z.____ entsprechend nur vorübergehend geplant war. Für die Bestimmung des hypothetischen Valideneinkommens ist daher grundsätzlich vom vor dem Unfall zuletzt erzielten Einkommen auszugehen. Auch für die Bestimmung des Invalideneinkommens in einer leidensangepassten Tätigkeit ist von einer Tätigkeit als ungelernter Mitarbeiter (Anforderungsniveau 4) auszugehen.

3.2.4.4 Die AXA Winterthur hat die Heilbehandlungskosten und Taggeldleistungen mit Verfügung vom 11. März 2010 per 31. August 2005 eingestellt. Da dies nicht angefochten wurde und die Verfügung diesbezüglich in Rechtskraft erwachsen ist, ist vorab festzuhalten, dass der Zeitpunkt der Einstellung der Taggeldleistung gemäss Art. 19 Abs. 1 UVG dem frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente entspricht. Der

hat die Praxis seit BGE 126 V 75 bei Versicherten, welche ihre dominante Hand gesundheitlich bedingt nur sehr eingeschränkt, beispielsweise als Zudienhand, einsetzen können, verschiedentlich einen Abzug von 20 % oder sogar 25 % als angemessen bezeichnet (Urteil 9C_418/208 vom 17. September 2008 E. 3.3.2 mit Hinweisen). Aufgrund der von der AXA Winterthur anerkannten und bereits entschädigten (Integritätsentschädigung von 40 %) Gebrauchsunfähigkeit der linken, dominanten Hand erscheint ein Leidensabzug von 20 % als angemessen.

Für weitergehende Abzüge, wie dies die IV-Stelle gemacht hat, gibt es keine Veranlassung mehr, da diese bereits im Rahmen der Parallelisierung berücksichtigt worden sind und aufgrund der Heirat des Beschwerdeführers mit einer Schweizerin im Jahre 2005 auch der Asylstatus weggefallen ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies führt zu einem hypothetischen Invalideneinkommen von rund Fr. 40'052.-- (Fr. 50'065.-- x 0,80). Gegenüber dem ermittelten hypothetischen Valideneinkommen von Fr. 41'768.-- ergibt sich damit ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 4,1 %.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente zu Recht verneint, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Michael Ausfeld
- AXA Versicherungen AG
- Bundesamt für Gesundheit

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.